

# Satzung des Heimatvereins Vehlefanze e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Vehlefanze e.V.“ und hat seinen Sitz in Vehlefanze, Gemeinde Oberkrämer, Landkreis Oberhavel.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

### 1. Zweck des Vereins sind:

- a. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
- b. die Förderung des Sports (einschl. des Schachs),
- c. die Förderung von Kunst und Kultur,
- d. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

### 2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a. Öffentliche Vorträge, Führungen durch die Gemeinde, den Landkreis und das Land Brandenburg. Fortführung der Dorfchronik, Beschilderung der historischen Wanderwege und deren Pflege.
- b. Förderung von Gemeinsamkeiten und des Zusammenwachsens der neu Zugezogenen mit den Bewohnern des Ortes.
- c. Unterhalt und Erweiterung der heimatkundlichen Sammlungen sowie deren öffentliche Ausstellung im MuseumsStübchen.
- d. Angebote für ältere Bewohnerinnen und Bewohner des Ortes, z.B. regelmäßige Treffen im Klönkaffe mit wechselnden Angeboten.
- e. Regelmäßige Sportangebote, z.B. Nordicwalking und Hallensport.
- f. Kooperationsvereinbarungen mit der Kita Krämer Kids und der Nashorn-Grundschule werden angestrebt.

### **§ 3 Mittel**

1.

Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im Voraus zu zahlende Beiträge gedeckt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstands entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

2.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes strebt der Verein folgende weitere Einnahmen an:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberkrämer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über die Aufnahme.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats möglich. Das Austrittsschreiben ist schriftlich per Mail oder per Post an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

2. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit auf grund von Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder gegen Teile der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung des Ausschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch bewirkt, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses durch den Vorstand beschließt.

3. Bleibt ein Mitglied trotz der 2. Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Einspruchsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1.

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im Regelfall bis zum 31. März des Jahres, statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zu der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Werktage vor der geplanten Sitzung schriftlich an den Vorstand zu richten.

2.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

3.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung,
- Wahl des erweiterten Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen.
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- Kenntnisnahme des voraussichtlichen Tätigkeitsprogramms,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- Änderung der Satzung,
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Entscheid über Ehrenmitgliedschaften,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

4.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Änderungen der Satzung oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **§ 9 Vorstand**

1.

Der Verein wird geleitet durch

- die/den ersten Vorsitzenden,
- die/den zweiten Vorsitzenden,
- die/den erste/n Schatzmeister/in und
- die/den erste/n Schriftführer/in.

Diese vier Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner vier Mitglieder an der Sitzung, die auch virtuell durchgeführt werden kann, teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Eine Ersatzwahl für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung, bei besonderer Dringlichkeit in einer hierfür einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

3.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung der eingegangenen Beiträge und Gelder und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse. Er veranlasst die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung regelt und eine Kassenordnung geben. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt und ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registerrecht angeforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.

4.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Die/der Vorsitzende erhält einen pauschalieren Auslagenersatz. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand wird von dem erweiterten Vorstand unterstützt.

## § 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem/der zweiten Schatzmeister/in,
- dem/der zweiten Schriftführer/in und
- bis zu vier Beisitzern.

## § 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der/des Vorsitzenden oder der/des 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

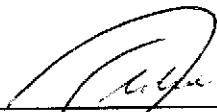
## § 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

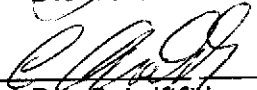
## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Vollversammlung am 25. März 2023 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Diese erfolgte am 21.08.23 und ist mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzt die Satzung vom 12. März 2005.

Ort, Datum Oberkrämer, den 16.04.2023



Die Vorsitzende



Die Schriftführerin

